



Nr. 1339

Verteiler 3

Aushang

Herausgegeben von
der Präsidentin der
Technische Universität
Braunschweig

Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Universitätsplatz 2
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4306
Fax +49 (0) 531 391-4340

Datum: 18.03.2021

Neufassung der Satzung der Technischen Universität Braunschweig über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch die Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus, Corona Satzung vom 04.03.2021.

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät in seiner Sitzung am 03.03.2021, vom Dekanat der Fakultät für Lebenswissenschaften in seiner Sitzung am 16.03.2021 in Eilkompetenz, vom Fakultätsrat der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften in seiner Sitzung am 02.03.2021, vom Fakultätsrat für Maschinenbau in seiner Sitzung am 03.03.2021, vom Fakultätsrat für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik mit Umlaufbeschluss vom 15.03.2021 und vom Dekanat der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften per Eilentscheid vom 17.03.2021 beschlossene und vom Senat der Technischen Universität in seiner Sitzung am 17.03.2021 genehmigte Neufassung der Satzung der Technischen Universität Braunschweig über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch die Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus, Corona Satzung vom 04.03.2021, hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft und am 31.03.2022 außer Kraft.

**Satzung der Technischen Universität Braunschweig über die Abweichung von Regelungen in den
Studien- und Prüfungsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb
durch die Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des**

SARS-CoV-2 Virus

Corona Satzung

vom 04.03.2021

Die Fakultäten der Technischen Universität Braunschweig erlassen gleichlautend gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG aufgrund § 15 und § 7 Abs. 3 S.1 NHG im Eilbeschluss folgende Satzung:

Präambel

Ziel dieser Satzung ist die Aufrechterhaltung des Studien- und Lehrbetriebes für sämtliche Studiengänge, die an der TU Braunschweig gelehrt werden unter Berücksichtigung der durch den Corona-Virus SARS-CoV-2 begründeten Einschränkungen. Diese Satzung gilt als Ausnahmesatzung zeitlich befristet und findet nur Anwendung, wenn und soweit die in den aktuell gültigen Ordnungen enthaltenen Vorgaben aufgrund der Einschränkungen durch den Corona-Virus SARS-CoV-2 nicht erfüllt werden können. In diesen Fällen ist die vorliegende Satzung vorrangig vor spezialgesetzlichen Regelungen in den Ordnungen der TU Braunschweig.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung normiert für alle Studiengänge, die an der TU Braunschweig im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 NHG eingerichtet sind und gelehrt werden, Tatbestände und Voraussetzungen wann und inwieweit von den gültigen Studien- und Prüfungsordnungen abgewichen werden kann.
- (2) Hiervon erfasst sind sowohl Zugangsmodalitäten zu den einzelnen Studiengängen als auch die Form und Durchführung von Prüfungen.
- (3) Diese Satzung gilt nur für Prüfungen, die regulär dem Sommersemester 2020 bis einschließlich dem Wintersemester 2021/2022 zugeordnet werden können. Nachholprüfungen aus vorherigen Semestern sind nicht erfasst.

§ 2 Abweichungsmöglichkeiten von Studien- und Prüfungsordnungen

- (1) Unbeschadet des § 9 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) kann von den in der APO oder in der jeweiligen Besonderen Prüfungsordnung der einzelnen Studiengänge festgelegten Prüfungsarten (Klausur, Hausarbeit, o.ä.) in Präsenz (Prüfungsform) auf eine Durchführung über Online-Kommunikationsmittel ausgewichen werden, wenn:
Die vorgesehene Prüfungsform zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Prüfungstermins aufgrund des Corona Virus SARS-CoV-2 mit großer Wahrscheinlichkeit nicht in Präsenz durchgeführt werden kann.
- (2) Ebenso kann die Prüfungsart der vorgesehenen Prüfung geändert werden, wenn:
 - 1) Die vorgesehene Prüfungsform zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Prüfungstermins aufgrund des Corona Virus SARS-CoV-2 mit großer Wahrscheinlichkeit nicht in Präsenz durchgeführt werden kann.
UND
 - 2) Stattdessen geplante Prüfungsart nach Einschätzung des Prüfungsausschusses in im Wesentlichen gleicher Art geeignet ist, die Prüfungs-/Studienleistung entsprechend der Qualifikationsziele des Moduls zu erbringen.

- (3) Die Entscheidung über die Notwendigkeit des Wechsels der Prüfungsform/-art, die neue Prüfungsform und deren Terminierung trifft der Prüfungsausschuss. Wenn mehrere Prüfungsausschüsse beteiligt sind, ist der Prüfungsausschuss zuständig, dessen Fach die prüfende Person der Prüfung stellt. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll mit dem jeweiligem Prüfenden abgestimmt werden.
Ein durch den Prüfungsausschuss beschlossener Wechsel der Prüfungsart/-form ersetzt ab Sommersemester 2020 bis zum Wintersemester 2021/2022 die in den Studien- und Prüfungsordnungen der TU Braunschweig normierten Prüfungsarten/-formen. Die darin enthaltenen Regelungen sind in diesem Fall nachrangig und nicht anzuwenden. Die abgelegte Prüfung gilt als in der nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung ursprünglich vorgesehenen Art erbracht.
- (4) Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden frühzeitig vor dem Prüfungstermin, das heißt in der Regel spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin über das verwendete Lernmanagementsystem oder durch Aushang oder auf den Internetseiten des Instituts oder der Prüfenden über die beschlossene Prüfungsart/-form und den Prüfungstermin.
- (5) Die jeweilige Prüfungsart ist aus den in § 9 Abs. 1 APO und den in den Besonderen Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge aufgeführten Möglichkeiten zu wählen. Dort nicht normierte Prüfungsarten sind nicht zulässig. Der Wechsel der Prüfungsform ändert die zugrundeliegenden Prüfungsart nicht.
- (6) Unter den Voraussetzungen des Abs. 2 Nrn. 1 und 2 kann von den in den jeweiligen Studien und Prüfungsordnungen vorgesehenen Regelungen zum Studienverlauf, d.h. die Verschiebung einzelner Module in früher oder später gelegene Semester, abgewichen werden, wenn:
 - 1) der ursprünglich vorhergesehene Studienverlauf aufgrund von zwingend in Präsenzform durchzuführenden Lehrformen (z.B. Praktika) nachweislich aufgrund des Corona-Virus SARS-CoV-2 nicht wie geplant eingehalten werden kann
Und
 - 2) der stattdessen geplante Studienverlauf nach Einschätzung des Prüfungsausschusses in im Wesentlichen gleicher Weise geeignet ist, den Studierenden einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs zu ermöglichen. Das Einvernehmen mit den Lehrenden ist herzustellen.

§ 3 Online Prüfungen

- (1) Klausuren, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen und sonstige Prüfungsarten in Präsenz können als Online-Prüfungen durchgeführt werden, soweit die Identität des zu Prüfenden und die Integrität und Authentizität der Prüfung sichergestellt ist.
- (2) Der Arbeitsaufwand und Schwierigkeitsgrad einer Online-Prüfung muss dem der zu ersetzenden Prüfung entsprechen.
- (3) Die technischen Bedingungen für die Durchführung einer Online-Prüfung müssen geeignet sein, dem Grundsatz der Chancengleichheit im prüfungsrechtlichen Sinne Rechnung zu tragen.
- (4) Ggf. benötigte Software muss für den Prüfling kostenfrei, als sicherer Download und mit nicht übermäßigem Speicherplatz zur Verfügung stehen.
- (5) Die datenschutzrechtlichen Belange des Prüflings sind zwingend zu beachten. Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte dürfen nicht verletzt werden.

Die in der APO und den jeweiligen besonderen Prüfungsordnungen enthaltenen Normierungen hinsichtlich der Prüfungsdurchführung gelten entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass ein nicht zu vertretender Grund für ein Prüfungsversäumnis oder einen Rücktritt von einer Online-Prüfung auch im Versagen der Technik liegen kann.

§ 4 Evaluationen

Zur Sicherstellung einer möglichst flächendeckenden Evaluation der Lehrveranstaltungen sind bei Online-Verfahren auch lösungsbasierte Evaluation möglich.

§ 5 Bewerbung, Zugang und Zulassung

Abweichend von § 5 Abs. 3 Nr. 1 der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung können im Bewerbungsverfahren für das Sommersemester 2021 und Wintersemester 2021/2022 unbeglaubigte Nachweise übermittelt werden.

Bei internationalen Bewerbungen kann die Einreichung auch ausschließlich elektronisch erfolgen. Werden die für die Bewerbung erforderlichen Sprachnachweis DSH2 oder Äquivalent nachweislich aufgrund des Corona Virus SARS-CoV-2 nicht angeboten, kann die Prüfung im ersten Semester nachgereicht werden.

Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abiturzeugnis noch nicht vor, genügt zunächst die Vorlage einer Bescheinigung über das Bestehen des Abiturs. Die Durchschnittsnote ist innerhalb von 2 Wochen nach Bewerbungseingang nachzureichen. Das Abiturzeugnis in beglaubigter Kopie zur Immatrikulation vorzulegen.

§ 6 Masterstudiengänge

- (1) Werden die in den Zulassungsordnungen für Master- und weiterbildende Studiengänge als Zugangsvoraussetzung zum Studiengang erforderlichen Leistungspunkte nachweislich aufgrund des Corona Virus SARS-CoV-2 nicht erbracht, wird im Rahmen von Einzelfallentscheidungen über den Zugang entschieden. Hierzu sind bereits vorliegende Leistungen heranzuziehen. Über das Ergebnis und die Reihung in die Bewerberliste ist ein schriftlicher Vermerk zu fertigen und der Verfahrensakte beizufügen. Die Zuständigkeit für diese Entscheidung liegt bei der Auswahlkommission des jeweiligen Studiengangs.
- (2) Liegt eine vorläufige Zugangsberechtigung im Sinne des Absatzes 1 vor, kann ein Antrag auf Zulassung gestellt werden, wenn und soweit zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die Voraussetzungen gemäß § 18 Abs. 8 NHG bis zum Ende des ersten Semesters im Masterstudiengang erworben und erfüllt werden. Andernfalls erlischt die Zulassung automatisch.

§ 7 Besondere Zugangsvoraussetzungen

§ 2 Abs. 2 und 3 der Zulassungsordnung für den Bachelorteilstudiengang Sport/Bewegungspädagogik an der TU Braunschweig, Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften vom 16.05.2006 werden dahingehend aufgehoben, dass nur die Hochschulzugangsberechtigung für den Zugang erforderlich ist.

§ 8 online Abstimmungen

Abstimmungen in den Gremien der TU Braunschweig können abweichend von den vorgesehenen Formvorgaben der die Abstimmung regelnden Ordnung in elektronischer Form erfolgen soweit:

- (1) Die zur Abstimmung berufenen Personen einer solchen Abstimmung zustimmen
- (2) UND die Abstimmungen mittels Handzeichen oder Chatprotokoll oder elektronischen Abstimmungstool dokumentiert wird
- (3) UND die Abstimmung nachweislich dokumentiert wird.

§ 9 Gültigkeit

Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft und am 31.03.2022 außer Kraft.
